
KAPITEL I UND ANHANG 5 UND 10 WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (12) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(1) Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß einer Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied fällig ist. Der Eintritt dieses Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied unter einer Grundlagvereinbarung berechtigt die Eurex Clearing AG, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle wischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Gundlagenvereinbarungen auszuüben.

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

7.3.3 Ist die „**Börsenpreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am ~~Bewertungstag~~Beendigungstag bestimmt.

~~(1) Der „**Bewertungstag**“ ist (i) der Beendigungstag, wenn der Beendigungszeitpunkt vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**Day Break Time**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag, wenn der Beendigungszeitpunkt auf die oder nach der Day Break Time fällt.~~

~~(12)~~ Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechnete Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

~~(23)~~ Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

[...]

~~(c) „**Börsenpreis**“ bezeichnet im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:~~

~~(aa) in Bezug auf eine Transaktion:~~

~~(1) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2) und ISE-Transaktionen~~

~~(2) (Kapitel VI), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der am Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis an dem betreffenden Markt, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde;~~

~~(2) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am Bewertungstag an dem betreffenden Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde;~~

~~(3) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden;~~

~~(4) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der am Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis oder geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers, der an dem maßgeblichen Markt der Unterliegenden Wertpapiere (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde; oder:~~

~~(5) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (1) – (4) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.~~

~~— Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Unterabsatz (5) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (1) bis (4) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen; und~~

~~(bb) bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:~~

~~(1) den Betrag des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Bewertungstag; oder~~

~~(2) den Markt- oder Börsenpreis des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Bewertungstag.~~

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.2e Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise (~~wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (3)(c) definiert~~), die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt („CCP Bewertungstag“). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

„CCP Börsenpreis“ bezeichnet im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:

(a) in Bezug auf eine Transaktion:

- (1) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und 2) und ISE-Transaktionen (Kapitel VI), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis an dem betreffenden Markt, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde;
- (2) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am CCP Bewertungstag an dem betreffenden Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde;
- (3) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am CCP Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden;
- (4) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis oder geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers, der an dem maßgeblichen Markt der Unterliegenden Wertpapiere (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde; oder:
- (5) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (1) – (4) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Unterabsatz (5) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (1) bis (4) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen; und

(b) bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

- (1) den Betrag des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am CCP Bewertungstag; oder
- (2) den Markt- oder Börsenpreis des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am CCP Bewertungstag.

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

7.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag ~~Bewertungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „Differenzanspruch“.

[...]

7.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Beendigungstag~~~~Bewertungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Beendigungstag~~~~Bewertungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des Differenzanspruchs den Differenzanspruch ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung als Margin an die Eurex Clearing AG gelieferten Wertpapiere erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten Wertpapiere auf den Differenzanspruch erfolgt zu dem Kurs, der für den Rücklieferungsanspruch für diese Wertpapiere bei der Berechnung des Differenzanspruchs angesetzt wurde.

[...]

8 Bestellung von Sicherheiten

[...]

8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

[...]

- (5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages an folgenden Zeitpunkten ein:
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~~~Beendigungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~~~Beendigungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]

8.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

- (5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife bei Eintritt eines Beendigungstages
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein:
- (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]

8.2 Sicherungsabtretungen

[...]

8.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

- (10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]

8.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

(10) Vorbehaltlich Absatz (11) kann der ICM-Kunde die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag nicht erfüllt sind; oder

[...]

10 Sicherungs-Anspruch des ICM-Kunden und Ausgleichsanspruch des Clearing-Mitglieds

10.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründeter Anspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung zum Ende entweder (i) des Letzten Bewertungstages, wenn die Liquidationspreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist oder (ii) des ~~Bewertungstages~~ Beendigungstages, wenn die Börsenpreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist, unbedingt und unmittelbar fällig (der „**Sicherungs-Anspruch**“). Der Sicherungs-Anspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils bis

um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (die „Wiederbegründungsfrist“).

[...]

11.1.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

- (1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum Clearing Fonds gemäß Ziffer 11.1.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,
- (2) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,
- (3) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG gegenüber bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt,
- (4) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.1.7 beschrieben) nicht ausgeübt,
- (5) der ICM-Kunde hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den Einbezogenen Transaktionen ausgeführt werden können, und
- (6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

[...]

11.1.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**“) gegen Zahlung einer gemäß dieser Ziffer 11.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

[...]

(3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (a) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin erfüllt wurde);
- (b) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (c) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.1.8, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitstreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitstreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitstreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum ~~Bewertungstag~~ ~~Bewertungstag~~ (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) sind.

[...]

11.1.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem ~~Bewertungstag~~ (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) ~~Beendigungstag~~ (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form (der „Übertragungsvertrag“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

[...]

11.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

11.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „Ersatz-Clearing-Mitglied“) müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung“) bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) ~~Beendigungstag~~ folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt sein:

[...]

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.2.2 nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ **Beendigungstag** folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.2.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Beendigungstag Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten einbezogenen Transaktionen**“).

[...]

(3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung;
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.2.4, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum **Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) Beendigungstag** sind).

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

[...]

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

[...]

6.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den **Bewertungstag-Beendigungstag** folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den

Bewertungstag-Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „Differenzanspruch“.

[...]

6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag-Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag-Beendigungstag folgenden Geschäftstag, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

[...]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen:

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[...]

2 Übertragung Relevanter Direkter Einbezogener Transaktionen (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied

- 2.1 Das/Der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde und das Neue Clearing-Mitglied vereinbaren, dass das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG auf das Neue Clearing-Mitglied zum folgenden Zeitpunkt (der „**Übertragungszeitpunkt**“) im Wege der Novation überträgt (die „**Übertragung**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ **Beendigungstag** folgenden Geschäftstag, sofern die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1.6 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

[...]

Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und

Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales)

[...]

Abschnitt 2 Bestimmungen zur Sicherheitentreuhand

[...]

13 Verwertung der Sicherungsrechte

13.1 Vollstreckbarkeit

13.1.1 Die dem Sicherheitentreuhand in diesem Vertrag hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung eingeräumten Pfandrechte dürfen jeweils verwertet werden (Pfandreife), wenn der jeweilige Sicherheitentreuhandanspruch hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ganz oder teilweise zum Ablauf des Bewertungstages nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied fällig geworden ist:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)Beendigungstag~~ folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

13.1.2 Die zugunsten des Sicherheitentreuhanders hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung in diesem Vertrag vorgenommenen Sicherungsabtretungen dürfen jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied verwertet werden:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]

13.2 Benachrichtigung des Clearing-Mitglieds und der Besicherten Parteien

- 13.2.1 Unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied, des Ablaufs des entsprechenden ~~Bewertungstages~~ Beendigungstages und/oder des Ablaufs des entsprechenden Letzten Bewertungstages benachrichtigen sowohl Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhänder hiervon schriftlich. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Sicherheitentreuhänder außerdem, nachdem sie von der Feststellung und dem Betrage eines Differenzanspruchs oder Massgeblichen Differenzanspruchs des oder gegen das Clearing-Mitglied(s) infolge des Eintritts eines solchen Grundes oder Tages Kenntnis erlangt hat.

[...]

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

- 2.6 Pfandreife in Bezug auf die Pfandrechte hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder einer Kunden-Clearing-Vereinbarung tritt jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied:
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der

Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]

3 Sicherungsabtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

3.10 Die Eurex Clearing AG kann die betreffenden abgetretenen Ansprüche hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder einer Kunden-Clearing-Vereinbarung jeweils bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag ~~(wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den ~~Bewertungstag~~ Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

[...]